

50. Zum Begriffe der verbotenen Nachbildung von Mustern.
Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom
11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) §§ 5. 6 Nr. 2. § 14.

I. Straffenat. Urth. v. 25. April 1904 g. S. Rep. 4785/03.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat nach der Annahme der Strafkammer plastische gewerbliche Vorbilder, nämlich „Leisten mit figuralen Motiven“, die

für die Gold- und Politurleistenfabrik des Nebenklägers Sch. & Co. zu R. durch Eintrag in das bei dem dortigen Amtsgericht geführte Musterregister geschützt sind, in der Weise nachgebildet, daß er Stahlwalzen und Punzen anfertigte, die zum Verkaufe an Goldleistenfabrikanten bestimmt waren, damit mittels jener und der darin eingravierten Muster des Nebenklägers die Ornamente in weicher Masse hergestellt und auf Leisten aufgeklebt würden. . . .

Die Auffassung, daß in dem Verfahren des Angeklagten eine verbotene Nachbildung des geschützten Musters gelegen sei, ist zutreffend. Allerdings hat er nicht Leisten mit den für den Nebenkläger geschützten figuralen Motiven und Ornamenten hergestellt. Er hat vielmehr nur die Werkzeuge für deren Anfertigung geschaffen und diese als seine Ware, sein Fabrikat, in den geschäftlichen Verkehr gebracht. Allein darum war ihm nicht gestattet, ohne Genehmigung des Nebenklägers für seine Ware ein Vorbild zu kopieren, das als gewerbliches sog. Geschmacksmuster unter dem Schutze des Gesetzes vom 11. Januar 1876 steht. Denn für diesen kommt nicht in Betracht, ob das geschützte Original als Vorbild gerade für die Erzeugnisse eines bestimmten Gewerbes erschaffen ist, während die Nachbildung in einem anderen Gewerbe Verwendung finden soll, und es entscheidet nicht der Gebrauchszweck eines gewerblichen Erzeugnisses darüber, ob die Entlehnung eines geschützten gewerblichen Musters zulässig ist (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes). So ist die Nachbildung eines Musters für Papierwäsche in der Leinenwäschbranche, eines Musters zu Kleiderstoffen in der Gardinenfabrikation für unzulässig erachtet worden (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 92), und der dem Gesetze zugrunde liegende Gedanke, dem gewerblichen Eigentümer die nutzbringende Verwertung zu sichern, hat dazu geführt, dem geschützten Urheber eines Geschmacksmusters das Recht zuzuerkennen, einem anderen zu verbieten, dieses Muster als Warenzeichen für seine Waren zu führen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 128.

Demnach muß das Verbot der Nachbildung eines geschützten gewerblichen Vorbildes auch für den Gewerbetreibenden gelten, dessen Erzeugnisse nur als Werkzeuge für ein anderes Gewerbe und insbesondere für dasjenige Verwendung finden sollen, für das das geschützte Muster zunächst geschaffen wurde. Die Typen sind für den

Schriftgießer die Ware, die er gewerblich verbreitet, für den Buchdrucker sind sie die Werkzeuge. Sie dürfen von dem letzteren nicht im Drucke nachgebildet werden, wenn die Typen als Muster für Flächenerzeugnisse geschützt sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 14 S. 50.

Als wesentliche Beschränkung des gewerblichen Urheberrechtsschutzes kommt hierbei die Vorschrift des § 6 Nr. 2 des Gesetzes a. a. O. in Betracht, danach die Nachbildung von Mustern, welche für plastische Erzeugnisse bestimmt sind, in der Fläche zulässig ist. Um einen Fall solcher erlaubter Nachbildung handelt es sich jedoch hier nicht. Der Angeklagte hat nicht das plastische Muster als Flächenmuster, sondern er hat es plastisch nachgebildet, wenn auch in anderen räumlichen Abmessungen (§ 5 Nr. 2 des Gesetzes).

Bei der Schöpfung eines plastischen Werkes bedient sich der Urheber der drei Dimensionen des Raumes (der Länge, der Breite und der Höhe). In dem Flächenerzeugnisse gelangt das Muster nur in zwei Dimensionen (der Länge und der Breite) zur Erscheinung. Die Plastik umfaßt die Ausgestaltung des Materiales sowohl über der Fläche, als durch vertiefende Beseitigung von Stoffteilen unter der Fläche. Die antiken Gemmen sind mithin Werke der plastischen Kunst ebenso, wie die Reliefs. Denn sie sind gleich diesen bestimmt, die wirklichen körperlichen Formen sichtbar werden zu lassen, welche der Stein durch den Tiefschnitt erhalten hat. Sie bilden vermöge dieser wirklichen Form Kunstwerke und wollen nicht gleich Bildern nur den Schein der Körperlichkeit erwecken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 321, bes. S. 331. Aus gleicher Anschauung heraus ist für unzulässig erachtet worden, geschützte Typen (erhaben-plastische Buchstabenformen) in Matrizen nachzubilden, wie sich aus den Ausführungen S. 40 und 60 der angezogenen Entscheidung Bd. 14 ergibt. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Formwirkung auf den kundigen Beschauer der Buchstabenform in den Abmessungen der Matrizen und Typen die gleiche ist, wie diejenige auf den Leser der Buchstaben im Druck und auf den Beschauer der Prägung der Matrizen.

Von diesem Gesichtspunkte aus durfte auch im vorliegenden Falle, wie ersichtlich vom ersten Richter geschehen, unzulässige Nachbildung angenommen werden.